

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Arbeitsgruppe: // Bearbeiter/in: Joleen Schöneberg, Orion Raunig, Enya Sanders, Mateo Sachs, Dominik Budysh, Anne Herchen	Datum: 25.08.2021
--	-------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisjugendrat	25.08.2021	Beschluss

Änderung der Satzung des Kreisjugendrates

Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendrat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderung der Satzung als Anregung gemäß § 1 Abs.2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 20.09.2021 zu richten.

Arbeitsgruppe: // Bearbeiter/in: Joleen Schöneberg, Orion Raunig, Enya Sanders, Mateo Sachs, Dominik Budysh, Anne Herchen	Datum: 25.08.2021
--	-------------------

Änderung der Satzung des Kreisjugendrates

Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Anlass der Vorlage:

Aufgrund der Erfahrung, die die Mitglieder des Kreisjugendrates in den Monaten seit der Konstituierung sammeln konnten, haben sich das Sprecherteam und die Sprecher der Arbeitsgruppen zusammengesetzt und Verbesserungspunkte in der Satzung ausgemacht.

Das Sprecherteam und die AG Sprecher beantragen daher, dass der Kreisjugendrat diese Änderung annimmt.

Einer Satzungsänderung muss durch den Kreistag des Kreises Mettmann beschlossen werden. Es ist somit eine Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreisausschuss – in seiner Funktion als Anregungsausschuss – zu stellen.

Anregungen oder Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW können in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungskompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Satzung des Kreisjugendrates wurde in der aktuellen Fassung in der Sitzung des Kreistages am 22.06.2020 beschlossen. Die Änderung der Satzung liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Kreistages. Dennoch ist die Anregung der Vorbereitungskompetenz des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrO NRW entsprechend im Kreisausschuss vorzubereiten, bevor im Kreistag abschließend beraten wird.

Arbeitsgruppe: // Bearbeiter/in: Joleen Schöneberg, Orion Raunig, Enya Sanders, Mateo Sachs, Dominik Budysh, Anne Herchen	Datum: 25.08.2021
--	-------------------

Änderung der Satzung des Kreisjugendrates

Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Sachverhaltsdarstellung:

Die Debatte, ob eine Aufteilung in ordentliche und stellvertretende Mitglieder sinnvoll erscheint, wurde bereits im Vorfeld der Konstituierung des Kreisjugendrates geführt. Seitdem wurde über diese Regelung in privaten Gesprächen zwischen den Mitgliedern wie auch in Treffen der Arbeitsgruppen weiter diskutiert. Es wird daher vorschlagen, § 2 Abs. 2 der Satzung des Kreisjugendrates wie folgt zu ändern:

Der Kreisjugendrat besteht aus höchstens 40 Mitgliedern. Jede kreisangehörige Stadt entsendet vier Mitglieder. Die entsandten Mitglieder sollen jeweils ausgeglichen unterschiedlichen Geschlechtern angehören.

Durch eine Auflösung der Regelung und Gleichbehandlung aller Mitglieder wird sich mehr Integration der jetzigen Stellvertreterinnen und Stellvertretern versprochen. Da diese sich dann nicht mehr nur als Ersatz für ordentliche Mitglieder verstehen müssen, könnten sie motiviert sein, sich aktiver in den Kreisjugendrat einzubringen.

Ein hierdurch möglicherweise entstehender Anstieg der wirklich aktiven Mitglieder, würde zur Erweiterung der Meinungsvielfalt innerhalb des Gremiums und besseren Repräsentation der Jugend im Kreis Mettmann führen.

Darüber hinaus würde der Kreisjugendrat durch mehr aktive Mitglieder auch mehr Arbeitskraft für die Umsetzung von Projekten gewinnen.

Das größte Argument gegen eine solche Änderung der Satzung ist, dass es ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter niemanden gäbe, der oder die Mitglieder bei Ausfall vertreten können.

Die Mitglieder des Kreisjugendrats engagieren sich in diesem lediglich ehrenamtlich und es kann immer sein, dass sie wegen Krankheit, Schule oder anderen Gründen nicht an Sitzungen teilnehmen können. Es ist möglich, wenn auch nicht sicher, dass ohne Vertretungen, die in diesem Fall einspringen können, die Beschlussfähigkeit des Kreisjugendrats nicht immer gesichert sein wird. Dieses Problem könnte der Kreisjugendrat über eine Absenkung der Regelung zur Beschlussfähigkeit auf beispielsweise 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beheben.

Hiergegen spricht zwar, dass dies die demokratische Legitimation von mit solchen Mehrheiten getroffenen Entscheidungen ebenfalls absenken würde, jedoch würde hierdurch die Beschlussfähigkeit trotz Ausfall der Vertretungsregelung auf jeden Fall nachhaltig gesichert sein.

Arbeitsgruppe: // Bearbeiter/in: Joleen Schöneberg, Orion Raunig, Enya Sanders, Mateo Sachs, Dominik Budysh, Anne Herchen	Datum: 25.08.2021
--	-------------------

Änderung der Satzung des Kreisjugendrates

Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Aktivierung der stellvertretenden Mitglieder und die dadurch entstehende Erweiterung der Meinungsvielfalt und Arbeitskapazität im Kreisjugendrat wünschenswert sei und definitiv ein Ziel ist, auf das man hinarbeiten sollte.

Die Frage, ob dies durch eine Änderung der Mitgliederstruktur im Rahmen einer Satzungsänderung zu erreichen ist oder ob hierbei die Nachteile überwiegen würden, sollte nicht weiter in kleinen Runden diskutiert werden, sondern abschließend durch einen Beschluss des Kreisjugendrats beantwortet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der höheren Anzahl der ordentlichen Mitglieder werden die Fahrkosten und Bewirtungskosten für die Sitzungen des Kreisjugendrates regelmäßig entsprechend steigen.